

Ein weiterer Paukenschlag für die Banken: Nachdem der BGH zunächst im April diesen Jahres die Zustimmungsfiktionsklauseln bei AGB-Änderungen durch Banken für unwirksam erklärt hat (Az.: XI ZR 26/20, BB 2021, 1488 mit BB-Komm. *Edelmann* sowie Besprechungsbeitrag *Graf von Westphalen* zu den unerwarteten Nebenwirkungen dieser Entscheidung, BB 2021, 2700), folgte jüngst eine entsprechende Beurteilung auch von Zinsänderungsklauseln in Prämiensparverträgen (s. dazu die Meldung unten auf dieser Seite). Am 16.11.2021 hat nun das LG Berlin nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Sparda-Bank Berlin entschieden, dass Banken für die Verwahrung von Einlagen auf Tagesgeld- und Girokonten keine Verwahrentgelte berechnen dürfen. Auch solche Klauseln im Preisverzeichnis seien unzulässig. Wie der vzbv in seiner Pressemitteilung vom 16.11.2021 mitteilte, habe sich das Gericht damit seiner Auffassung angeschlossen, dass diese Entgelte gegen wesentliche Grundgedanken gesetzlicher Regelungen verstießen. So sei die Verwahrung von Einlagen auf dem Girokonto keine „Sonderleistung“, für die eine Bank ein gesondertes Entgelt verlangen dürfe. Schließlich könne ein Girokonto ohne das „Verwahren“ von Geld schlicht nicht betrieben werden. Auch spiele es keine Rolle, ob daneben ein Kontoführungsentgelt erhoben wird oder nicht. Zudem sei für die Einlagenverwahrung laut Darlehensrecht die Bank als Darlehensnehmer zur Zinszahlung verpflichtet. Der Einlagen-Zinssatz könne zwar auf Null sinken, aber niemals ins Minus rutschen. Dem Kunden müsse mindestens der Betrag bleiben, den er eingezahlt habe, so das Gericht. Daran könnten auch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen nichts ändern. Das Gericht verurteilte die Bank, die unrechtmäßigen Entgelte zu erstatten – ohne dass betroffene KundInnen ihre Erstattungsansprüche selbst einfordern müssen. Das Urteil des LG Berlin ist die erste Entscheidung zu Verwahrentgelten in Form von Negativzinsen, weitere Entscheidungen werden folgen. Denn der vzbv hat an unterschiedlichen Gerichtsstandorten Klagen gegen verschiedene Kreditinstitute erhoben, um die Zulässigkeit solcher Verwahrentgelte grundsätzlich klären zu lassen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuG: Milliarden-Strafe gegen Google wegen Verstoßes gegen EU-Kartellrecht – Entscheidung der EU-Kommission bestätigt

Das Gericht der EU hat am 10.11.2021 die Entscheidung der EU-Kommission vom Juni 2017 bestätigt, wonach Google seine marktbeherrschende Stellung bei der allgemeinen Suchmissbraucht hat, indem es seinen eigenen Shopping-Vergleichsdienst günstiger behandelt hat als konkurrierende Dienste (Rs. T 612/17). Wegen des Verstoßes gegen das EU-Kartellrecht hatte die EU-Kommission eine Geldbuße von 2,42 Mrd. Euro gegen das Unternehmen verhängt.

Google zeigte seinen eigenen Dienst an prominenter Stelle auf der ersten Suchergebnisseite oder in der Nähe davon an, unabhängig davon, wie gut oder relevant er war, während konkurrierende Dienste auf die vierte oder niedrigere Seite zurückgestuft wurden, wo sie nicht einmal gesehen wurden. Das Urteil vom 10.11.2021 macht deutlich, dass das Verhalten von Google rechtswidrig war, und schafft die notwendige Rechtsklarheit für den Markt.

In einer Zeit, in der der elektronische Handel für Einzelhändler und Verbraucher immer wichtiger geworden ist, stellt das Vergleichsshopping einen wichtigen Dienst für die Verbraucher dar. Da digitale Dienste heute in unserer Gesellschaft allgegenwärtig sind, sollten sich die Verbraucher auf sie verlassen können, um informierte und unvoreingenommene Entscheidungen treffen zu können.

Die EU-Kommission wird auch weiterhin alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Rolle der großen digitalen Plattformen anzugehen, auf die Unternehmen und Nutzer an-

gewiesen sind, um Zugang zu den Endverbrauchern bzw. zu digitalen Diensten zu erhalten. Die Durchsetzung des Kartellrechts geht Hand in Hand mit den gesetzgeberischen Maßnahmen der EU zur Lösung spezifischer Probleme, die über das Wettbewerbsrecht hinausgehen. In diesem Zusammenhang wird der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über den Rechtsakt für digitale Märkte zur Gewährleistung von Fairness und Anfechtbarkeit derzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörtert.

(Meldung EU-Kommission vom 10.11.2021)

BGH: Unwirksame Zinsänderungsklausel in Prämiensparverträgen – ergänzende Vertragsauslegung auch im Rahmen einer Musterfeststellungsklage möglich

a) Die in Prämiensparverträgen enthaltene Formulklausel „Die Spareinlage wird variabel z.Zt. mit ... % p.a. verzinst“, nach der bei objektiver Auslegung eine Änderung des Zinssatzes mit der Änderung eines Aushangs im Kassenraum der Musterbeklagten in Kraft tritt, ist in Bezug auf die Ausgestaltung der Variabilität nach § 308 Nr. 4 BGB unwirksam, weil sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweist (Bestätigung der Senatsurteile vom 17. Februar 2004 – XI ZR 140/03, BGHZ 158, 149, 153 ff. und vom 13. April 2010 – XI ZR 197/09, BGHZ 185, 166 Rn. 15).

b) Eine ergänzende Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) von Prämiensparverträgen hinsichtlich der durch die (teilweise) entstandenen Lücke ist auch im Rahmen einer Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO möglich und geboten. Dabei ist eine objektiv-generalisierende Sicht auf die typischen Vorstellungen der an Prämiensparverträgen gleicher Art beteiligten Verkehrskreise

maßgebend. Individualabreden (§ 305b BGB) zur variablen Verzinsung sind in den (ausgesetzten) Individualverfahren der angemeldeten Verbraucher zu berücksichtigen, da erst das Gericht, gegenüber dem das Musterfeststellungsurteil Bindungswirkung entfalten soll, beurteilt, ob seine Entscheidung die Feststellungsziele und den Lebenssachverhalt der Musterfeststellungsklage betrifft (§ 613 Abs. 1 ZPO).

c) Bei Prämiensparverträgen, bei denen die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zum 15. Sparjahr steigen, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung für die vorzunehmenden Zinsanpassungen allein ein Referenzzinssatz für langfristige Spareinlagen und eine Zinsanpassung nach der Verhältnismethode maßgebend (Bestätigung der Senatsurteile vom 13. April 2010 – XI ZR 197/09, BGHZ 185, 166 Rn. 22 f., 26 f. und vom 21. Dezember 2010 – XI ZR 52/08, WM 2011, 306 Rn. 22, 25).

d) Die Ansprüche der Verbraucher auf Zahlung weiterer Zinsbeträge aus den Prämiensparverträgen werden frühestens mit Beendigung der Prämiensparverträge fällig (§ 271 Abs. 2 BGB).

BGH, Urteil vom 6.10.2021 – XI ZR 234/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2753-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

BGH: KapMuG – Verkaufsprospekt ist kein Unternehmensdatum

Der Verkaufsprospekt ist kein Unternehmensdatum; die Art und Weise seiner Darstellung ist nicht feststellungsfähig.

BGH, Beschluss vom 21.9.2021 – XI ZB 30/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2753-2](#)
unter www.betriebs-berater.de